

gleiche Anforderungen zu stellen, folgt, daß die Leistung eines Elternteils, der in der Zeit der Ehescheidung für die Erziehung des Kindes mehr tut, nicht losgelöst von seinem Einsatz in der zuvor liegenden Zeit zu prüfen ist.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Einschätzung des Stadtgerichts zur persönlichen Haltung des Klägers im beruflichen und gesellschaftlichen Leben von der bisherigen Sachaufklärung nicht getragen ist. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, daß der Senat dazu Beurteilungen aus dem Betrieb oder von anderen Institutionen anforderte.

Aus den angeführten Gründen war das Urteil des Stadtgerichts wegen Verletzung von § 25 FGB, § 2 FVerfO und der OG-Richtlinie Nr. 25 aufzuheben und an das Rechtsmittelgericht zurückzuverweisen. Die Aufhebung hatte sich wegen der inneren Verbindung zugleich auf die weiteren Entscheidungen über den Unterhalt des Kindes, die Ehwohnung sowie die Kosten des Verfahrens zu erstrecken. Bei der weiteren Entscheidung wird das Stadtgericht auch zu prüfen haben, wie sich nunmehr die Beziehungen zwischen den Parteien und dem Kind entwickelt haben. Es wird dazu auf das Urteil des Obersten Gerichts vom 3. August 1971 - 1 ZzF 12/71 - (NJ 1971 S. 627) verwiesen.

§ 31 FGB.

ff.

1. An die Voraussetzungen zur Zahlung von Unterhalt an den geschiedenen Ehegatten über zwei Jahre hinaus sind höhere Anforderungen zu stellen als bei der Verpflichtung zur Leistung von Überbrückungsgeld. Daher können Umstände, deren Vorliegen die Zuerkennung von Überbrückungsgeld in angemessener Höhe nicht hindert, bei einer Klage auf unbefristete oder über zwei Jahre hinausgehende zeitlich begrenzte Unterhaltszahlung zur Einschränkung der Unterhaltspflicht führen.

2. Die wiederkehrenden Ausgaben des Unterhaltspflichtigen für Wohnung, Haushalt und sonstige Belange können im Verfahren nach § 31 FGB grundsätzlich nicht anders beurteilt werden als die anderen materiellen Aufwendungen zur Befriedigung ehelicher, familiärer und persönlicher Bedürfnisse. Sie dürfen sich auf die Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten in der Regel nicht nachteilig auswirken.

3. Bei einer Herabsetzung des Unterhaltsbetrags im Fall eines Anspruchs nach § 31 FGB darf der Grundsatz nicht außer acht gelassen werden, daß sich eine Rentenerhöhung in erster Linie günstig auf den Lebensstandard des Rentenberechtigten auswirken soll.

OG, Urteil vom 20. August 1974 — 1 ZzF 13/74.

Im Scheidungsverfahren wurde der Verklagte verurteilt, bei einem monatlichen Nettoeinkommen von etwa 750 M an die jetzige Klägerin, mit der er 16 Jahre verheiratet war, Unterhalt in Höhe von monatlich 90 M für die Dauer von zwei Jahren zu zahlen.

Die Klägerin hat nunmehr die unbefristete Fortzahlung des Unterhalts in Höhe von monatlich 70 M beantragt. Das Stadtbezirksgericht gab der Klage insoweit statt, als es eine Unterhaltspflichtung des Verklagten für weitere zwei Jahre in der beantragten Höhe aussprach.

Gegen die Entscheidung des Stadtbezirksgerichts legten beide Parteien Berufung ein. Das Stadtgericht änderte das erstinstanzliche Urteil ab, indem es den monatlichen Unterhaltsbetrag auf 30 M herabsetzte.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Die Verurteilung des Verklagten zur Fortsetzung der Unterhaltszahlung an die Klägerin ist berechtigt. Zu Recht geht das Stadtgericht davon aus, daß die Klägerin gegenwärtig und in nächster Zukunft nicht in der Lage ist, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse durch Zuverdienst zu ihrer Invalidenrente aufzubessern, und daß der Verklagte bei einem anrechnungsfähigen Nettoeinkommen von etwa 800 M bei einer weiteren Unterhaltspflichtung seinem Sohn gegenüber sich in nicht ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Einer Herabsetzung des Unterhaltsbetrags auf monatlich 30 M kann allerdings nicht zugestimmt werden.

Das Stadtgericht hat die weitgehende Minderung des Unterhaltsbetrags unter Hinweis darauf, daß an die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur weiteren Unterhaltszahlung nach § 31 FGB höhere Anforderungen als bei der Erstverurteilung zu stellen sind, im wesentlichen mit hohen Ausgaben auf Seiten des Verklagten begründet. Dieser müsse fast ausschließlich allein den Lebensunterhalt des Sohnes der Parteien bestreiten, denn seitens der Klägerin würde lediglich der zur Invalidenrente gezahlte Kindergeldzuschlag von monatlich 45 M zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus habe er, weil der Sohn im Haushalt seiner Großmutter väterlicherseits lebe, noch in gewissem Maße die betreuenden Leistungen seiner Mutter zu entgelten. Schließlich habe er an Raten für die AWG-Wohnung und an fixen Kosten für den Haushalt erhebliche Mittel aus seinem Einkommen aufzubringen. Für seinen eigenen Lebensunterhalt würden ihm nur 400 M bis 500 M zur Verfügung stehen.

Es ist richtig, daß an die Voraussetzungen zur Zahlung von Unterhalt über zwei Jahre hinaus höhere Anforderungen zu stellen sind als bei Verpflichtungen zur Leistung von Überbrückungsgeld (vgl. OG, Urteil vom 20. April 1971 - 1 ZzF 3/71 - NJ 1971 S. 592). Das ist geboten, weil es sich bei Fällen dieser Art um Ausnahmen handelt, in denen vom allgemein geltenden Grundsatz der Beendigung der Versorgungsbeziehungen zwischen Ehegatten ab Ehescheidung oder nach Ablauf einer Übergangszeit abgewichen wird. Beim Anlegen strengerer Maßstäbe können bestimmte Umstände gegenüber der Unterhaltsbemessung nach § 29 FGB größere oder gar entscheidende Bedeutung erlangen. Solche Umstände können z.B. sein: kurze Ehedauer, eine im wesentlichen durch den Berechtigten herbeigeführte Ehezerüttung; wenig günstige wirtschaftliche Verhältnisse auf Seiten des Verpflichteten; ein relativ geringes Alter des Berechtigten. Diese oder ähnliche Umstände (vgl. hierzu auch OG, Urteil vom 8. August 1972 - 1 ZzF 17/72 - NJ 1972 S. 720), deren Vorliegen die Zuerkennung eines Überbrückungsgeldes in angemessener Höhe nicht hindert, können — vor allem beim Zusammentreffen mehrerer Umstände — bei Klage auf unbefristete oder über zwei Jahre hinausgehende zeitlich begrenzte Unterhaltszahlung zu einer mehr oder weniger erheblichen Einschränkung der Unterhaltspflichtung, wenn nicht gar zum Wegfall führen (vgl. OG, Urteil vom 25. Mai 1967 - 1 ZzF 7/67 - NJ 1967 S. 612).

Die Berücksichtigung höherer Anforderungen bedeutet aber nicht, daß allein schon die Tatsache zeitlich weiterreichender Unterhaltspflichten ohne weiteres zu einer spürbaren betragsmäßigen Begrenzung der Unterhaltspflichtung führen müsse. Vielmehr ist in Abwägung aller maßgeblichen Umstände zu prüfen, in welchem Umfang dies im jeweiligen Falle geboten ist. Dabei ist zu beachten, daß ein geschiedener Ehegatte, dem es nicht möglich ist, während der Überbrückungszeit auf der Grundlage eigener Einkünfte Voraussetzungen für eigenständige, von der ehemals ehelichen bzw.